



Gemeinde Reuthe

**Verordnung
zur verpflichtenden Stellung
eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung**

Tel.: +43 5514 2459

E-Mail: gemeindeamt@reuthe.at

Reuthe, am 26.07.2022

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Reuthe vom 25.07.2022 ergeht gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetz (BauG), LGBl.Nr. 52/2001 idgF, folgende Verordnung über die verpflichtende Stellung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet für alle Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. (1) lit. a und c BauG.

§2

Baugrundlagenbestimmung

- 1) Für Bauvorhaben im Geltungsbereich gemäß § 1 ist verpflichtend ein Antrag auf Bestimmung aller in § 3 Abs. (1) BauG angeführten Baugrundlagen einzubringen.
- (2) Über den Antrag auf Baugrundlagenbestimmung ist in Form eines Bescheides zu entscheiden.
- (3) Im Zuge der Erstellung von Baugrundlagenbestimmungen sind gestalterische Festlegungen möglich, sofern in einer Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz für diese Baugrundlagen keine, auf den Planungsbereich bezogenen, bindenden Festlegungen getroffen sind.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeisterin

Bianca Moosbrugger-Petter



Veröffentlichungsportal/Amtstafel

angeschlagen am: 29.07.2022

abgenommen am: